

Reinhart Ricker: Privatrundfunk-Gesetze im Bundesstaat. Zur Homogenität der Mediengesetze und Mediengesetzentwürfe. Rechtsgutachten unter Mitarbeit von Andreas Schardt.- München: Beck 1985, 220 S., DM 80,-

Reinhart Ricker: Verfassungsrechtliche Aspekte eines Mediengesetzes für Rheinland-Pfalz. Unter Mitarbeit von Andreas Schardt. Mit einer datenschutzrechtlichen Würdigung von Walter P. Becker.- Berlin, Offenbach: VDE-Verlag 1985 (Materialien Band 3 der Wissenschaftlichen Begleitkommission zum Versuch mit Breitbandkabel in der Region Ludwigshafen/Vorderpfalz), 257 S., DM 29,80

Die beiden jüngsten Publikationen des Vorsitzenden der Ludwigshafener Begleitkommission stellen den Versuch dar, einerseits eine Synopse der vorliegenden Landesmediengesetze bzw. entsprechender Entwürfe zu erstellen und andererseits hierauf aufbauend Anforderungen und Vorschläge für ein rheinland-pfälzisches Landesrundfunkgesetz zu erarbeiten.

Deutlich erkennbar ist, daß die im Auftrag des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung erstellte Synopse über die Privatrundfunk-Gesetze als Grundlage für die speziellere Arbeit für die rheinland-pfälzischen Ordnungsanstrengungen gedient hat. Dies bringt im Ergebnis mit sich, daß beide Publikationen einer identischen Gliederung folgen und zum Teil bis in einzelne Formulierungen hinein übereinstimmen bzw. sich lediglich durch eine - leicht erkennbare und bemühte - Paraphrasierung unterscheiden.

Unter der rundfunkrechtlichen Prämisse, daß Fernsehen und Hörfunk einer länderrechtlichen Einordnung bedürfen, diskutiert der Autor sowohl die einzelnen Gesetze, als auch den rheinland-pfälzischen Vorschlag unter den Aspekten der Staatsfreiheit, des Pluralismus, der Programmfreiheit sowie der Einspeisung.

Mit diesen Kapitelüberschriften ist der Rahmen abgesteckt, in dem sich Ricker mit einzelnen Ordnungsgesichtspunkten der Mediengesetzgebung beschäftigt: Hierzu gehören etwa die Fragen danach, ob Gemeinden, Parlamente oder Parteien als Rundfunkveranstalter zugelassen werden dürfen, welche Vor- und Nachteile außen-, binnen- oder gemischtpluralistische Ordnungsmodelle besitzen, wie die Zugangsregelungen des Offenen Kanals zu gestalten seien, welche Programmgrundsätze und Finanzierungsregelungen zu gelten hätten und welchen Regeln die Einspeisung von Programmen unterliegen solle.

Die einzelnen Ergebnisse finden sich in Zwischenbefunden zusammengefaßt, die im Anschluß an die Kapitel einen schnellen und komprimierten Überblick ermöglichen.

Will man im übrigen die bereits hinreichend gewürdigte ordnungspolitische Grundorientierung Rickers (vgl. Medienwissenschaft. Rezensionen, 1986, Heft 2) zusammenfassen, darf man wohl von einer weitgehend mit den Vorstellungen der Bundesregierung bzw. der rheinland-pfälzischen Landesregierung synchronisierten liberalen Auffassung ausgehen: Der Autor kommt zu dem wesentlichen Ergebnis,

daß ein gemischtes, sogenanntes Koordinationsmodell nach Ludwigshafener Muster zumindest für den gegenwärtigen Zeitpunkt am ehesten dazu geeignet sei, Pluralismus und Erfolg privater Rundfunkveranstaltungen zu sichern, wenn aus verschiedenen Gründen noch kein Außenpluralismus realisiert werden könne, wie er ihn prinzipiell vorziehen würde. Als Finanzierungsregelungen schweben dem Autor sowohl Werbung an Sonn- und Feiertagen als auch programmunterbrechende Werbung vor. Gleichzeitig befürwortet Ricker die uneingeschränkte Zulassung von politischen Parteien zur Rundfunkveranstaltung und gibt auch hiermit zu erkennen, daß er das Koordinationsmodell für eine - wenn auch notwendige - Zwischenetappe auf dem Weg zu einem ausgestalteten Marktmodell ansieht.

Abgesehen von dieser klaren ordnungspolitischen Präferenz Rickers, die beide Publikationen durchzieht, bietet insbesondere das Gutachten für die Bundesregierung einen gut nutzbaren Überblick über die einzelnen vorliegenden Ordnungsversuche der Bundesländer.

Winand Gellner